

## Gemeinde Weddingstedt

(Kreis Dithmarschen)

### 17. Änderung des Flächennutzungsplans

**für das Gebiet**

**„nördlich der Industriestraße und westlich des Weddinghusener Weges bis zur Bundesstraße 5 (heutige K 77)“**

**Bearbeitungsstand:** § 3 (2) und § 4 (2) BauGB, 23.05.2025  
Projekt-Nr.: 21046

## Entwurf der Begründung

### Auftraggeber

Gemeinde Weddingstedt  
über das Amt KLG Heider Umland  
Kirchspielsweg 6, 25746 Heide

### Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp  
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf  
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02  
mail@planungsbuero-philipp.de

# Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Lage, Planungsanlass und Planungsziele</b>	<b>1</b>
1.1	Lage des Plangebietes	1
1.2	Planungsanlass und -ziele	1
<b>2.</b>	<b>Planerische Vorgaben</b>	<b>2</b>
2.1	Landes- und Regionalplanung	2
2.2	Landschaftsplanung	4
2.3	Flächennutzungs- und Bebauungsplan	6
2.4	Standortalternativen	7
<b>3.</b>	<b>Erläuterung der Plandarstellungen</b>	<b>8</b>
3.1	Art der Nutzung	8
3.2	Grünordnung	8
3.3	Vermeidung und Minimierung	9
3.4	Ausgleich	10
3.5	Immissionen	11
3.6	Störfallbetriebe	11
3.7	Denkmalschutz	11
3.8	Verkehrerschließung	11
<b>4.</b>	<b>Technische Infrastruktur</b>	<b>12</b>
4.1	Versorgung	12
4.2	Entsorgung	12
4.3	Altlasten	12
<b>5.</b>	<b>Flächenbilanzierung</b>	<b>12</b>
<b>6.</b>	<b>Umweltbericht</b>	<b>13</b>
6.1	Inhalte und Ziele	13
6.1.1	Angaben zum Standort	13
6.1.2	Art des Vorhabens und Darstellungen	13
6.1.3	Bedarf an Grund und Boden	14
6.1.4	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen	14
6.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	19
6.2.1	Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen	19
6.2.2	Schutzgut Boden / Fläche	22
6.2.3	Schutzgut Wasser	23
6.2.4	Schutzgut Klima / Luft	23
6.2.5	Schutzgut Landschaft	24
6.2.6	Schutzgut Mensch	25
6.2.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	26
6.2.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	27
6.3	Prognose der Umweltauswirkungen	27
6.3.1	Die Wirkfaktoren des Vorhabens	27
6.3.2	Multidimensionale Auswirkungen	29
6.3.3	Zusammenfassende Prognose	29
6.3.4	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	30

6.4	Vermeidung, Verhinderung, Minimierung und Ausgleich	30
6.4.1	Vermeidung, Schutz und Minimierung	30
6.4.2	Ausgleich	31
6.4.3	Überwachung von Maßnahmen	32
6.5	Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	32
6.6	Zusätzliche Angaben im Umweltbericht	33
6.6.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	33
6.6.2	Überwachung der Umweltauswirkungen	33
6.6.3	Zusammenfassung des Umweltberichts	33
6.6.4	Referenzliste	34

# Gemeinde Weddingstedt

## 17. Änderung des Flächennutzungsplans

### für das Gebiet

**„nördlich der Industriestraße und westlich des Weddinghusener Weges bis zur Bundesstraße 5 (heutige K 77)“**

## Entwurf der Begründung

### 1. Lage, Planungsanlass und Planungsziele

#### 1.1 Lage des Plangebietes

Der rund 6,2 ha große Geltungsbereich der 17. Änderung des Flächennutzungsplans erstreckt sich westlich des Weddinghusener Weges bis hin zur Bundesstraße 5 (heutige K 77). Die östliche Grenze des Plangebietes verläuft ca. 55 bis 180 m westlich des Weddinghusener Weges, nördlich befindet sich die Bebauung der Bundesstraße 5 (K 77), westlich verläuft die Bundesstraße 5 (K 77). Südwestlich schließt Wald an. Im Süden wird das Plangebiet durch ein daran anschließendes Löschwasserbecken zur Industriestraße hin abgegrenzt.

Das Plangebiet besteht aus den Flurstücken 61/2, 63/4, 202/1, 202/3 und 568 der Flur 2 Gemarkung Borgholz, sowie das Flurstück 225/1 der Flur 4 Gemeinde und Gemarkung Weddingstedt.

Zuletzt wurde das Plangebiet als landwirtschaftliche Fläche genutzt, ebenso die Flächen westlich und südöstlich des Plangebietes. Auch nordwestlich des Plangebietes, auf der gegenüberliegenden Straßenseite, liegt eine Fläche mit landwirtschaftlicher Nutzung. Im Süden und Südosten befindet sich bereits ein Gewerbegebiet. Im Westen liegt eine Waldfläche und gemischt strukturierte Bebauung im Außenbereich parallel zur K 77.

#### 1.2 Planungsanlass und -ziele

Die Gemeinde Weddingstedt verfolgt das Ziel, auf der noch unbebauten Fläche entsprechend der östlich und südlich angrenzenden Flächen gewerbliche Bauflächen zu verwirklichen. Dieses Gebiet wird dabei vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belastigenden Gewerbebetrieben dienen.

Somit findet eine Erweiterung der Gewerbefläche an der Industriestraße in Richtung Norden statt. Noch vorhandene Gewerbeflächen im Südosten des Plangebietes werden

für die weitere Entwicklung der dort befindlichen Betriebe vorgehalten. Die Erschließung soll östlich des Plangebietes über den Weddinghusener Weg erfolgen. Vor diesem Hintergrund wird die 17. Änderung des Flächennutzungsplans und parallel der Bebauungsplan Nr. 22 aufgestellt.

## 2. Planerische Vorgaben

### 2.1 Landes- und Regionalplanung



Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan (2021)

Im Landesentwicklungsplan 2021 wird die Gemeinde Weddingstedt dem Stadt- und Umlandbereich des Mittelzentrums Heide zugeordnet. Zudem liegt das Gemeindegebiet östlich der Bahnlinien innerhalb eines Entwicklungsraumes für Tourismus und Erholung.

Im Nordwesten der Gemeinde Weddingstedt liegt ein Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft. Zudem verläuft im Bereich der Bundesstraße 5 (B 5) eine Landesentwicklungsachse.

Im Norden der Gemeinde Weddingstedt verläuft ein Leitungsnetz für Strom (Höchstspannung  $\geq 220$  kV). Zudem erstreckt sich im Westen der Gemeinde und östlich des Plangebiets eine zweigleisige Bahnstrecke.

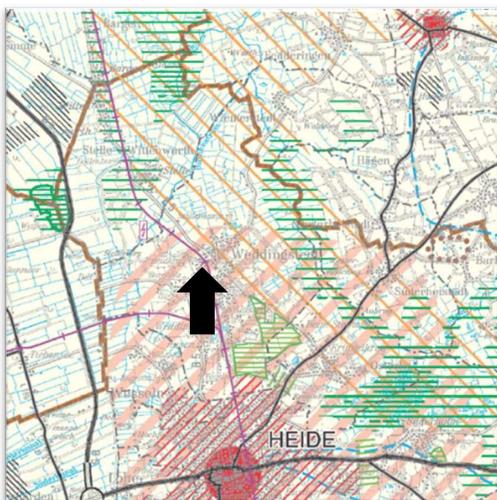


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan für den Planungsraum IV (2005)

Der Regionalplan für den Planungsraum IV von 2005 (RP 2005) enthält ähnliche Darstellungen wie der LEP 2021. Weddingstedt ist Teil des Stadt- und Umlandbereiches des Mittelzentrums Heide. Gemäß RP 2005 grenzt die Gemeinde Weddingstedt an ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung.

Im nördlichen und östlichen Teil von Weddingstedt ist im RP 2005 noch ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen. Im östlichen Teil liegt die Gemeinde Weddingstedt in einem Gebiet von besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft. Es gibt einen Erholungswald im südlichen Teil der Gemeinde.



Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan für den Planungsraum III (Windenergie am Land 2020)

Der Regionalplan für den Planungsraum III (Windenergie am Land, 2020) zeigt, dass nordöstlich und westlich der Gemeinde Weddingstedt Vorranggebiete für Windenergienutzung liegen. Die Abstände betragen ca. 1,8 bis 3,2 km zum Plangebiet.

Westlich der Gemeinde liegt das unbebaute Vorranggebiet für Windenergienutzung (PR3\_DIT\_028).

Bereits bebaute Vorranggebiete befinden sich zwischen den Gemeinden Norderheistedt und Wiemerstedt (PR3\_DIT\_020) und nordwestlich der Gemeinde Weddingstedt (PR3\_DIT\_021).

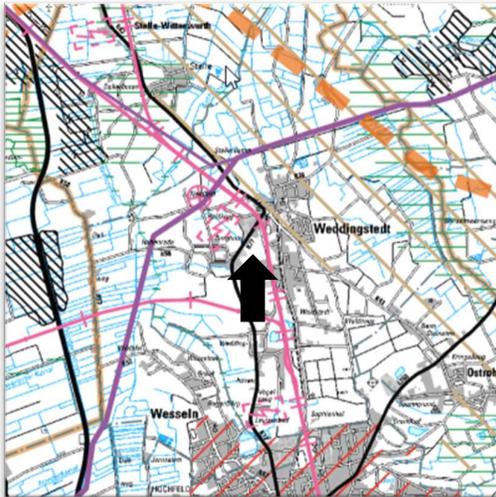


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Regionalplan für den Planungsraum III (Entwurf 2025)

Der Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III aus dem Jahr 2025 zeigt eine kaum abweichende Darstellung zum bisher gültigen Regionalplan für die Gemeinde Weddingstedt. Der nördliche Teil der Gemeinde liegt im Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung. In Weddingstedt soll ein zusätzlicher Haltepunkt des Schienenpersonennahverkehrs auf der Relation Heide-Husum umgesetzt werden. Das Schienennetz soll elektrifiziert und ausgebaut werden. Die Trasse von Weddingstedt nach Tönning soll gesichert werden.

## 2.2 Landschaftsplanung

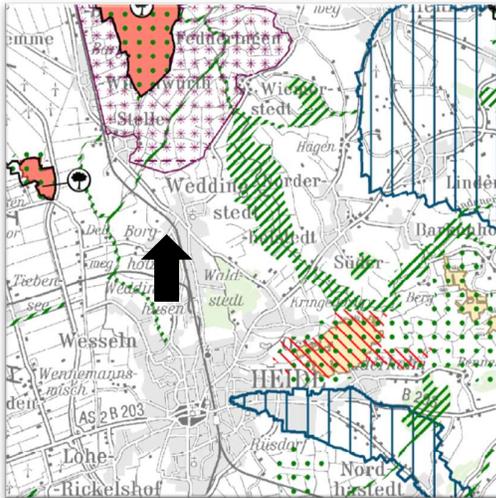


Abbildung 5: Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan Planungsraum III (2020) - Hauptkarte 1

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III aus dem Jahr 2020 zeigt in Hauptkarte 1 im östlichen und nordwestlichen Teil der Gemeinde eine Verbundachse eines Gebiets mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems.

Nördlich der Gemeinde befindet sich ein Wiesenvogelbrutgebiet.

Rund 3 km nordwestlich des Plangebietes liegt das nächste FFH-Gebiet „Weißes Moor“ (DE 1720-301).

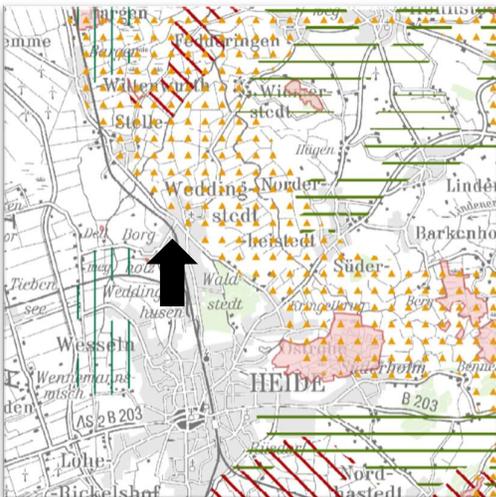


Abbildung 6: Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan Planungsraum III (2020) - Hauptkarte 2

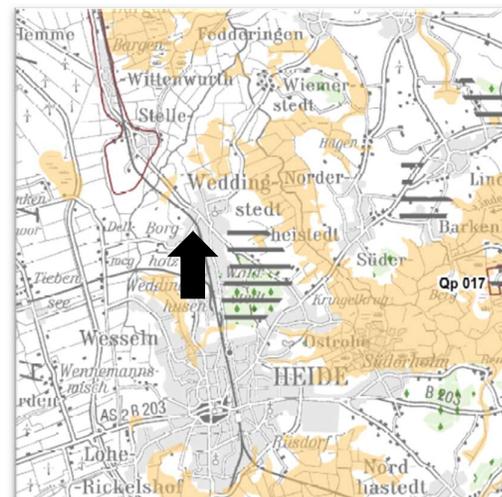


Abbildung 7: Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan Planungsraum III (2020) - Hauptkarte 3

Die Hauptkarte 2 zeigt nördlich der Ostroher Straße ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Südwestlich der Gemeinde befindet sich eine als historische Kulturlandschaft ausgewiesene Fläche (Beet- und Grüppengebiet). Westlich in der Nähe des Plangebietes ist ein Weg als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

Hauptkarte 3 kartiert südlich der Gemeinde Weddingstedt und südöstlich des Plangebietes das Vorkommen oberflächennaher Rohstoffe. Südlich der Gemeinde ist ein mehr als 5 ha großer Wald. Im größten Teil des Nordwestens und einem kleinen Teil im Nordosten und im Südosten gibt es klimasensitive Böden. Nordwestlich des Plangebietes und der Gemeinde befindet sich ein Geotop des Typs Strandwälle (ST 023 Lundener Nehrung).



Abbildung 8: Auszug aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Weddingstedt – Karte Planung (1999)

Der Landschaftsplan der Gemeinde Weddingstedt aus dem Jahr 1999 stellt die Fläche des Plangebietes als Fläche für die Landwirtschaft dar. Die Fläche ist geprägt von Knicks und Feldhecken.

Der Plan zeigt einen Teil des Flurstücks mit pinker Schraffur als potentielle Siedlungserweiterung für Gewerbe. Diesen Flächen wird ein geringes bis mittleres Risiko für die Natur und den Landschaftshaushalt zugewiesen. Westlich des Plangebietes befindet sich ein Wald (Landeswaldgesetz).

Die Darstellungen der Ziele und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III und dem örtlichen Landschaftsplan werden im Umweltbericht vertiefend erläutert.

Die Karte Planung des Landschaftsplans weist der Fläche in Teilen eine Eignung als Gewerbegebiet zu, da sie das südlich gelegene, bestehende Gewerbegebiet erweitert und nur ein geringes bis mittleres Risiko für die Natur und den Landschaftshaushalt darstellt. Östlich des Plangebietes verläuft die Bahnlinie Hamburg-Westerland, nördlich und westlich die Bundesstraße 5 (K 77) und im Süden und Südosten liegen vorhandene Gewerbegebiete. Das neue Gewerbegebiet schließt damit an die bestehende Bebauung an.

Die Eignung der nördlich liegenden Flächen kann mit geringfügigen Bodenauffüllungen und einem entsprechend dimensionierten Entwässerungssystem verbessert werden. Vor diesem Hintergrund ist das Regenrückhaltebecken an der Kreisstraße vorzuhalten. Insgesamt ist damit die Einbeziehung auch der nördlich liegenden Flächen in die gewerbliche Baufläche abweichend vom Landschaftsplan vertretbar.



Abbildung 9: Auszug aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Weddingstedt – Karte Konflikte (1999)

Die Karte Konflikte des Landschaftsplans der Gemeinde Weddingstedt weist auf den Verlust von Lebensräumen hin, sowie Störung, Verlärmung und Emissionen durch das Gewerbegebiet im Süden. Westlich des Plangebietes ist die Einbindung des Ortes in die Landschaft verbesserungswürdig.

## 2.3 Flächennutzungs- und Bebauungsplan

Die Fläche des Plangebiets ist im wirksamen Flächennutzungsplan derzeit noch als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Über das Plangebiet verläuft laut Flächennutzungsplan eine 20 kV-Freileitung. Jedoch ist diese mittlerweile nicht mehr existent. Östlich liegt eine Fläche für Bahnanlagen.

Im Plangebiet ist ein Verbandsvorfluter verzeichnet, allerdings ist der Vorfluter im Gebiet umgewidmet und teilweise entfernt worden.

Im Hinblick auf die geplante Verwirklichung eines Gewerbegebietes ist eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.



Abbildung 10: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Weddingstedt (1974)

Die Flächennutzungsplanänderung weist die Fläche zukünftig als gewerbliche Baufläche (§ 1 (1) Nr. 3 BauNVO) aus. Zusätzlich wird im Nordwesten des Plangebietes eine Fläche für die Abwasserbeseitigung für ein Regenrückhaltebecken reserviert. Parallel findet die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 22 statt.

Die Pläne werden im Normalverfahren einschließlich Umweltprüfung und Umweltbericht aufgestellt.

Die Fläche nördlich der Industriestraße und westlich der Weddinghusener Weges wird zwischenzeitlich mit der 9. Änderung des F-Planes Ebenfalls als Gewerbegebiet überplant.

## 2.4 Standortalternativen



Abbildung 11: Übersicht der Gewerbeflächenpotenziale des Stadt-Umland-Konzepts Region Heide (2024)

Die Gemeinde Weddingstedt ist Mitglied in der Stadt-Umland-Kooperation Region Heide. Die Kooperation arbeitet an einer nachhaltigen Entwicklung der Region und schafft gemeinsam abgestimmte Rahmenbedingungen für zukünftige industrielle Großvorhaben, wie zum Beispiel gemeinsame Entwicklungskonzepte und abgestimmte Flächenausweisungen.

In der Fortschreibung von 2024 ist ein Schwerpunkt im Themenfeld Gewerbe. Weddingstedt wird als Entlastungsstandort für größere überregional bedeutsame Gewerbeflächenentwicklungen definiert. In der Übersicht der Gewerbeflächenpotenziale ist die Fläche des Plangebietes blau markiert und wurde als Gewerbefläche mit örtlichem Kon-

text eingeordnet.

In der Stadt-Umland-Kooperation wird aufgeführt, dass Weddingstedt ausreichend Entwicklungsflächen für Bestandsunternehmen zur Verfügung stellen soll, damit die bestehenden Unternehmen sich bestmöglich unter den neuen Rahmenbedingungen entwickeln können. Das Gebiet erweitert den vorhandenen Gewerbestandort südlich des Plangebietes.

Eine weitere Potenzialfläche befindet sich im Norden Weddingstedts nördlich der Dorfstraße. Die Fläche ist im Außenbereich und schließt sich nicht einem vorhandenen Gewerbestandort an. Um die Fläche herum sind keine freien Flächen, die eine Erweiterung in Zukunft möglich machen könnte.

In der Innenentwicklungspotenzialkarte der Gemeinde Weddingstedt aus dem Jahr 2015 sind Gewerbeflächenpotenziale südlich des Plangebietes ausgewiesen. Die Gemeinde verfügt südlich des Plangebietes über ein Gewerbegebiet (B-Plan Nr. 4). Nicht alle hier ausgewiesenen Flächen sind derzeit in Anspruch genommen, jedoch sind sie im Falle des Gewerbegebietes für künftige Betriebserweiterungen vorgesehen.

Westlich des bestehenden Gewerbegebietes ist ein Gewerbeflächenpotenzial mit regionalem Kontext ausgewiesen. Durch die Bahnverbindung könnte ein Bahnanschluss für den Gewerbestandort Borgholz-West hergestellt werden, damit wäre eine ortsverträgliche, bimodale Erschließung möglich. Damit könnte die Stadt Heide entlastet werden, wenn es zu einem Mangel an Gewerbestandorten kommt.

## **3. Erläuterung der Plandarstellungen**

### **3.1 Art der Nutzung**

Mit der 17. Änderung des Flächennutzungsplans und dem parallel aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 22 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Gewerbegebiet geschaffen werden.

Den Planungszielen der Gemeinde Weddingstedt entsprechend soll die im Geltungsbereich der 17. Flächennutzungsplanänderung gelegene Fläche entsprechend der südlich und östlich angrenzenden Nutzungen zukünftig als gewerbliche Baufläche (gemäß § 1 (1) Nr. 3 BauNVO) dargestellt werden. Im Nordwesten des Plangebietes wird ein Regenrückhaltebecken nach § 5 (2) Nr. 4 BauGB ausgewiesen.

Um eine den Zielen der Raumordnung zuwiderlaufende Entwicklung durch sukzessive Einzelhandelsansiedlungen auszuschließen, sind im Bebauungsplan verbindliche Festsetzungen zu treffen, welche selbstständigen Einzelhandel ausschließen.

### **3.2 Grünordnung**

Das Plangebiet wurde zuletzt als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Die angrenzenden Bereiche im Westen und Südosten sowie die Fläche nordwestlich des Plangebiets, auf der gegenüberliegenden Seite der Straße, sind derzeit landwirtschaftlich geprägt.

Im Süden grenzt das Plangebiet an ein bestehendes Gewerbegebiet am Ortsrand. Westlich schließen eine Waldfläche sowie eine gemischt strukturierte Bebauung im Außenbereich entlang der Kreisstraße K 77 an. Der Waldabstand gemäß § 24 LWaldG wurde nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

Die Flächen innerhalb des Plangebiets setzen sich aus Ackerland, Grünland und Grasfluren zusammen. Das Ackerland umfasst sowohl intensiv genutzte Flächen als auch Ackerbrachen. Das vorhandene Grünland im Nordwesten des Plangebietes ist als mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland einzustufen. Die Flächen im Plangebiet weisen eine allgemeine Bedeutung für Naturschutz auf.

Das Plangebiet wird von Knicks gesäumt und ist auch in der Fläche von Knicks inkl. Überhängen geprägt. Im Nordwesten des Plangebietes befindet sich ein Redder auf dem sich einige Überhänger befinden. Der Schutz von Knicks gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 21 (1) Nr. 4 Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein ist im Plangebiet zu beachten.

Die Knicks innerhalb des Plangebietes müssen entfernt und teilweise entwidmet werden, damit die Erschließung des Gewerbegebiets möglich ist.

Für Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotop (hier: Knick) ist ein gesonderter Antrag bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen zu stellen. Zur Erhaltung und zum Schutz der Knicks sind auf Bebauungsplanebene Festsetzungen zu treffen.

Knicks sind dementsprechend dauerhaft zu erhalten und der Knickschutzstreifen dauerhaft von baulichen Anlagen freizuhalten.

Im Plangebiet befinden sich mehrere Gräben, welche gegenwärtig zur Entwässerung genutzt werden.

Der Grundwasserflurstand im Bereich der Flächennutzungsplanänderung beträgt für die ganz überwiegenden Bereiche mehr als 1 m. Lediglich im nordöstlichen Teil, sowie ein Teil des Regenrückhaltebeckens sind teilweise Flurabstände von weniger als 1 m anzutreffen.

Ein regelmäßiger Grundwasserstand von weniger als 1 m unter Gelände kann dazu führen, dass im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ein höherer Ausgleich anzusetzen ist.

Die grünordnerischen Maßnahmen werden im Rahmen des parallel aufzustellenden Bebauungsplanverfahrens überwiegend durch verbindliche Festsetzungen im Bebauungsplan gesichert.

### **3.3 Vermeidung und Minimierung**

Der Flächennutzungsplan ist ein vorbereitender Bebauungsplan und gibt für die zukünftige Entwicklung der Flächen lediglich einen Rahmen für die Bebauungsplanung vor. Detaillierte Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Beeinträchtigungen der Schutzgüter am Standort können auf dieser Ebene nicht festgelegt werden. Es wird daher an dieser Stelle auf Aspekte hingewiesen, zu denen im Bebauungsplanverfahren verbindliche Festsetzungen zu treffen sind.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind soweit wie möglich zu vermeiden oder zu minimieren. Sofern Eingriffe unvermeidbar sind und ihre Auswirkungen nicht weiter minimiert werden sollen oder können, sind sie auszugleichen.

Für Knicks, die nicht entfernt werden müssen, gilt gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 21 (1) Nr. 4 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) Schleswig-Holstein. Am Knickfuß ist in der verbindlichen Bauleitplanung ein Knickschutzstreifen festzusetzen.

In den Randbereichen sollen die Grünstrukturen nach Möglichkeit erhalten werden. An den Plangebietsgrenzen im Süden, Osten und Norden werden die Knicks erhalten.

Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Unter Vermeidung ist jedoch nicht der Verzicht auf das Vorhaben als solches zu verstehen. Zu untersuchen ist jedoch die Vermeidbarkeit einzelner seiner Teile und die jeweils mögliche Verringerung der Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Für das Plangebiet sind folgende Maßnahmen vorzusehen.

- Durch die Festsetzung von Höhenbegrenzungen von baulichen Anlagen sind Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes zu minimieren.
- Straßenverkehrsflächen werden auf das notwendige Maß begrenzt.
- Es sind Maßnahmen zum Knickschutz von nachrichtlich zu übernehmenden Knicks vorzunehmen. Knickentfernungen werden auf das notwendige Maß begrenzt.
- Auf Bebauungsplanebene ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG zu erstellen.
- Das Regenwasser soll über ein neu anzulegendes Regenrückhaltebecken im Plangebiet zurückgehalten werden. Ein Eingriff in den Wasserhaushalt wird so minimiert.
- Der Waldabstand gemäß § 24 LWaldG ist einzuhalten.

### 3.4 Ausgleich

Mit Umsetzung der Planung sind erhebliche Beeinträchtigungen in den Schutzgütern Boden / Fläche zu erwarten, da Freifläche in Anspruch genommen und Flächen neu versiegelt und überbaut werden können, die sich derzeit noch in landwirtschaftlicher Nutzung befinden.

Für das Gebiet des Flächennutzungsplans ist davon auszugehen, dass überschlägig etwa 4,4 ha Fläche neu versiegelt werden dürfen. Gemäß Anlage ‚Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung‘ zum gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume gilt der Ausgleich als hergestellt, wenn mindestens im Verhältnis 1 : 0,5 Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen und zu einem naturbetonten Biotoptyp entwickelt werden. Entsprechend ist ein Ausgleich von ca. 2,2 ha erforderlich.

Die Ausgleichserfordernisse werden auf externen Ökokontoflächen im Naturraum der Geest im Kreis Schleswig-Flensburg erbracht.

Darüber hinaus kommt es zu einem Eingriff in das Knicknetz. Überschlägig werden etwa 418 m Knick entfernt und 110 m Knick entwidmet. Für Bereiche, in denen der Knick vollständig entfällt, ist ein Ausgleich im Verhältnis 1 : 2 zu erbringen. Für Bereiche, in denen der Knick entwidmet wird, ist ein Ausgleich im Verhältnis 1 : 1 zu erbringen. Der Knickeingriff ist bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

### **3.5 Immissionen**

Im Sinne der Bauleitplanung sind die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn und Arbeitsverhältnisse sowie die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung zu berücksichtigen.

Zu schutzbedürftigen Nutzungen bestehen deutliche Abstände. Wesentliche Beeinträchtigungen durch Gewerbelärm sind überschlägig nicht zu befürchten. Die Gemeinde wird vorsorglich ein Schallgutachten erstellen und im Bebauungsplan berücksichtigen.

Umliegend um das Plangebiet grenzen ackerbaulich genutzte Flächen an. Die aus einer landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken. Im Plangebiet sind keine dauerhaften Wohnnutzungen geplant.

### **3.6 Störfallbetriebe**

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Achtungsabstandes eines Betriebsbereiches nach der 12. BImSchV (Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes). Die Errichtung von Störfallbetrieben im Plangebiet soll ausgeschlossen werden.

### **3.7 Denkmalschutz**

Gemäß Archäologieatlas des Landes SH besteht für den überplanten Bereich kein archäologisches Interessengebiet.

Falls während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Auf § 15 DSchG wird weiterführend verwiesen.

### **3.8 Verkehrserschließung**

Das Plangebiet ist verkehrlich über den Weddinghusener Weg von Osten her erschlossen. Der Weddinghusener Weg mündet südlich in der Industriestraße und nördlich in die Bundesstraße 5 (K 77). Diese stellt die Anbindung an den örtlichen und überörtlichen Verkehr. Eine Not-Zufahrt für Einsatzfahrzeuge ist östlich der Bundesstraße 5 (K 77) vorgesehen.

## **4. Technische Infrastruktur**

### **4.1 Versorgung**

Die Versorgung mit Strom und Gas erfolgt durch die Schleswig-Holstein Netz AG.

Die Trinkwasserversorgung erfolgt durch den Wasserverband Norderdithmarschen.

Für das Bebauungsgebiet ist eine Löschwasserversorgung von mindestens 96m<sup>3</sup>/h über zwei Stunden dauerhaft vorzuhalten. Die Löschwasserversorgung ist durch die Gemeinde Weddingstedt sicherzustellen. Ein Löschwasserteich grenzt im Süden an das Plangebiet.

### **4.2 Entsorgung**

Das Dachflächenwasser soll nach Möglichkeit im Boden versickert werden. Insbesondere im Süden des Plangebietes wird der Niederschlagsabfluss versickert.

Die Niederschlagsentwässerung der übrigen Grundstücke und Verkehrswege wird über Rohrleitungen gesammelt und einem Regenrückhaltebecken in der nordwestlichen Ecke des Plangebietes zugeführt.

In Abhängigkeit von der Nutzung sind gegebenenfalls auf den Grundstücken entsprechende Anlagen zur Regenwasserbehandlung vorzusehen.

Der Niederschlagsabfluss von der Erschließungsstraße wird über Straßenabläufe mit Nassschlammfang und Filter zur Regenklärung dem Regenwasserkanal und damit letztendlich dem Regenrückhaltebecken zugeführt.

Das Regenrückhaltebecken wird dauerhaft Wasser führen. Die Uferrandbereiche sind naturnah herzustellen.

### **4.3 Altlasten**

Altablagerungen sind laut Landschaftsplan (Böden /Alttablagerungen/ Abgrabungsgebiete) der Gemeinde Weddingstedt im Geltungsbereich nicht bekannt.

## **5. Flächenbilanzierung**

Der Geltungsbereich der 17. Flächennutzungsplanänderung ist ca. 6,2 ha groß. Der Geltungsbereich wird größtenteils als Gewerbliche Baufläche gemäß § 5 (2) Nr. 1 BauGB und § 1 (1) Nr. 3 BauNVO dargestellt. Im Nordwesten wird eine Fläche für die Abwasserbeseitigung (Regenrückhaltung) dargestellt.

<b>Flächenbilanzierung</b>	in ha	in %
Gewerbegebiete	5,7	92,0
Flächen für die Abwasserbeseitigung	0,5	8,0
<b>Gesamt</b>	<b>6,2</b>	<b>100,0</b>

## 6. Umweltbericht

Gemäß § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) sind die Gemeinden verpflichtet, für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

### 6.1 Inhalte und Ziele

#### 6.1.1 Angaben zum Standort

Der rund 6,2 ha große Geltungsbereich der 17. Änderung des Flächennutzungsplans liegt am westlichen Ortsrand von Weddingstedt und erstreckt sich westlich des Weddinghusener Weges bis hin zur Bundesstraße 5 (K 77).

Die östliche Grenze des Plangebiets verläuft ca. 55 bis 180 m westlich des Weddinghusener Weges. Nordwestlich des Plangebietes verläuft die Bundesstraße 5 (K 77). Südwestlich schließt Wald an. Im Süden wird das Plangebiet durch ein daran anschließendes Löschwasserbecken zur Industriestraße hin abgegrenzt.

Der bisher landwirtschaftlich genutzte Geltungsbereich besteht aus mehreren Flurstücken der Flur 2 der Gemarkung Borgholz sowie einem Flurstück der Flur 4 der Gemeinde und Gemarkung Weddingstedt.

#### 6.1.2 Art des Vorhabens und Darstellungen

Die Gemeinde Weddingstedt verfolgt das Ziel auf der noch unbebauten Fläche entsprechend der südlich angrenzenden Flächen gewerbliche Bauflächen zu verwirklichen. Das geplante Gewerbegebiet wird dabei vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben dienen.

Somit findet eine Erweiterung der Gewerbefläche an der Industriestraße in Richtung Norden statt. Noch vorhandene Gewerbeflächen im Südosten des Plangebietes werden für die weitere Entwicklung der dort befindlichen Betriebe vorgehalten. Die Erschließung soll über den Weddinghusener Weg erfolgen. Vor diesem Hintergrund werden die 17. Änderung des Flächennutzungsplans und parallel der Bebauungsplan Nr. 22 aufgestellt.

### **6.1.3 Bedarf an Grund und Boden**

Der etwa 6,2 ha große Geltungsbereich des Plangebietes wird im Großteil als Gewerbegebiet ausgewiesen. Ein geplantes Regenrückhaltebecken nimmt etwa 0,5 ha ein.

### **6.1.4 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen**

#### **6.1.4.1 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen**

Für das Bauleitplanverfahren sind die Regelungen des § 1 (6) Nr. 7, § 1 a, § 2 (4) sowie § 2 a BauGB zu beachten. Es wird daher ein Umweltbericht als Teil der Begründung erstellt. Bezogen auf den Natur- und Artenschutz sind das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) Schleswig-Holstein, die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG und die EU-Vogelschutzrichtlinie - Richtlinie 2009/147/EG mit den entsprechenden Verordnungen zu beachten.

Für die einzelnen Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB werden im Folgenden die in den Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes dargestellt sowie die Art, wie diese im Bauleitplan berücksichtigt wurden.

Die auf Ebene der Europäischen Union bestehenden, in Gesetzen niedergelegten Ziele sind in nationales Recht übernommen worden und entsprechend in Bundesgesetzen festgelegt. Die Umweltschutzziele auf kommunaler Ebene sind unter anderem in den Fachplänen Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan beschrieben.

#### **Biotope, Tiere und Pflanzen**

##### Gesetzliche Vorgaben

In § 1 (2) Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind die allgemeinen Ziele zur Sicherung der biologischen Vielfalt formuliert:

„Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen.“

Darüber hinaus heißt es in § 1 (3) Nr. 5 BNatSchG:

„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten.“

In § 44 (1) BNatSchG sind Zugriffsverbote für den Schutz von besonders oder streng geschützten Arten formuliert. Danach ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterrungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

### **Natura 2000-Gebiete**

Der § 31 des BNatSchG nennt die Verpflichtungen des Bundes und der Länder zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000". Dieses besteht aus FFH-Gebieten gemäß Richtlinie 92/43/EWG sowie Vogelschutzgebieten gemäß Richtlinie 79/409/EWG.

Nach § 34 (1) des BNatSchG bedeutet dies für Planungen und Projekte:

„Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie [...] geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.“

### **Boden / Fläche**

#### Gesetzliche Vorgaben

Als Grundsatz der Bauleitplanung legt § 1 a (2) des Baugesetzbuches fest:

„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen [...] Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.“

Das BNatSchG stellt den Bodenschutz in § 1 (3) Nr. 2 wie folgt dar:

„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können.“

Das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) stellt den Bodenschutz in § 4 (1) Nr. 1 wie folgt dar:

„Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.“

## **Wasser**

### Gesetzliche Vorgaben

Zielvorgaben werden durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vorgegeben. In den unter § 5 WHG aufgeführten allgemeinen Sorgfaltspflichten heißt es:

„(1) Jede Person ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um

1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,
2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,
3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und
4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.“

## **Klima / Luft**

### Gesetzliche Vorgaben

Zielvorgaben nach § 1 (3) Nr. 4 BNatSchG sind:

„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen [...]; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.“

## **Landschaft**

### Gesetzliche Vorgaben

Nach § 1 (4) BNatSchG sowie § 1 LNatSchG sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich „die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft“ auf Dauer zu sichern.

## **Mensch und Gesundheitsschutz**

### Gesetzliche Vorgaben

Nach § 50 BImSchG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Maßgeblich für die Bewertung der Lärmbelastigung in der Bauleitplanung ist die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ und die TA Lärm. Für die Bewertung der Geruchsbelastigung ist die TA Luft maßgebend.

## **Kultur- und sonstige Sachgüter**

Als Kulturgüter sind Denkmale zu berücksichtigen.

### Gesetzliche Vorgaben

Nach § 1 DSchG Schleswig-Holstein dienen Denkmalschutz und Denkmalpflege

„dem Schutz, der Erhaltung und der Pflege der kulturellen Lebensgrundlagen. [...] Mit diesen Kulturgütern ist im Rahmen einer nachhaltigen Ressourcennutzung schonend und werterhaltend umzugehen.“

Der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde bedürfen gemäß § 12 DSchG:

1. „die Instandsetzung, die Veränderung und die Vernichtung des Kulturdenkmals,
2. [...]
3. die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen.“

### **6.1.4.2 Fachplanungen**

#### **Landesentwicklungsplan (2021)**

Die Gemeinde Weddingstedt (2.339 EW, Stand 31.12.2023) liegt gemäß Landesentwicklungsplan 2021 innerhalb des Stadt- und Umlandbereichs des Mittelzentrums Heide. Zudem liegt das Gemeindegebiet östlich der Bahnlinie -RE 6 Hamburg Westerland (Sylt)- und innerhalb eines Entwicklungsraumes für Tourismus und Erholung.

Im Nordwesten der Gemeinde Weddingstedt liegt ein Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft. Zudem verläuft entlang der Bundesstraße 5 eine Landesentwicklungsachse.

Im Norden der Gemeinde Weddingstedt verläuft ein Leitungsnetz für Strom (Höchstspannung  $\geq 220$  kV). Zudem erstreckt sich im Westen der Gemeinde und östlich des Plangebietes eine zweigleisige Bahnstrecke.

#### **Regionalplan Planungsraum IV (2005)**

Der Regionalplan für den Planungsraum IV von 2005 (RP 2005) enthält ähnliche Darstellungen wie der LEP 2021. Gemäß RP 2005 grenzt die Gemeinde Weddingstedt an ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung.

Im nördlichen und östlichen Teil von Weddingstedt ist im RP 2005 noch ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen.

Ein östlicher Bereich der Gemeinde Weddingstedt liegt in einem Gebiet von besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft. Im südlichen Teil der Gemeinde gibt es einen Erholungswald.

#### **Regionalplan Planungsraum III (Windenergie an Land, 2021)**

Der Regionalplan für den Planungsraum III (Windenergie an Land) von 2021 sieht nordöstlich des Plangebietes in 3,5 km Entfernung sowie nordwestlich in 2,5 km Entfernung Vorranggebiete für die Windenergienutzung vor.

Ein Vorranggebiet für das Repowering ist westlich des Plangebietes in etwa 3 km Entfernung verzeichnet.

### **Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans Planungsraum III (2023)**

Der Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III aus dem Jahr 2023 zeigt eine kaum abweichende Darstellung zum bisher gültigen Regionalplan für die Gemeinde Weddingstedt. Der nördliche Teil der Gemeinde liegt im Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung.

### **Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (2020)**

Gemäß Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III aus dem Jahr 2020 befindet sich nordwestlich des Plangebietes in etwa 3,2 km das FFH-Gebiet „Weißes Moor“ (DE 1720-301). Im Bereich des FFH-Gebietes befindet sich ein Schwerpunktbereich für den Aufbau einer Biotopverbundachse. Ein Teilbereich des FFH-Gebietes ist zudem als Naturschutzgebiet „Weißes Moor“ mit Verordnung vom 03.04.1979 unter Schutz gestellt.

Umliegend um das Gemeindegebiet verlaufen mehrere Biotopverbundachsen. In etwa 1 km Entfernung nördlich des Plangebietes ist ein Wiesenvogelbrutgebiet verzeichnet.

Südöstlich in etwa 3,5 km Entfernung zum Plangebiet liegt ein Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 (1) BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG als Naturschutzgebiet erfüllt.

Gemäß Hauptkarte 2 des LRP befindet sich im nordöstlichen Gemeindegebiet in etwa 500 Metern Entfernung zum Plangebiet ein großflächiges Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Westlich des Plangebietes in etwa 1 km Entfernung ist ein Beet- und Grüppengebiet als historische Kulturlandschaft verzeichnet.

Südwestlich des Plangebietes in etwa 300 Metern Entfernung liegt das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Holzweg mit eichenbestandenen Knick“ mit Verordnung vom 24.05.1938. Nordwestlich in etwa 1,6 km Entfernung befindet sich zudem das LSG „Steller Burg“ mit Verordnung vom 24.05.1938. Südöstlich in etwa 3,8 km Entfernung zum Plangebiet befindet sich darüber hinaus das LSG „Ostroher / Süderholmer Moor“ mit Verordnung vom 06.06.1972.

Umliegend um das Plangebiet befinden sich laut Hauptkarte 3 des Landschaftsrahmenplans klimasensitive Böden. Südöstlich des Plangebietes in 0,5 bzw. 1,5 km Entfernung sind Waldgebiete mit einer Größe von mehr als 5 ha verzeichnet. Südöstlich in etwa 1,6 km Entfernung befinden sich oberflächennahe Rohstoffe.

### **Landschaftsplan**

In der Karte -Lebensraumtypen/Strukturräume - (1994) des Landschaftsplans der Gemeinde Weddingstedt sind im Plangebiet Intensivgrünlandflächen frischer Ausprägung sowie lineare Strukturelemente (Knicks, Baumreihen, Hecken) dargestellt. In der -Planungskarte- (1999) des Landschaftsplans sind im Plangebiet Knickstrukturen dargestellt. Im südlichen Bereich des Plangebietes ist ein Risiko für den Natur- und Landschaftshaushalt vermerkt. In der Karte -Konflikte- (1994) ist im Bereich des Plangebietes der Verlust von Lebensräumen als Konfliktpotential beschrieben.

## **Flächennutzungsplan**

Die Fläche des Geltungsbereichs ist im aktuell rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Weddingstedt (1974) derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

### **6.1.4.3 Berücksichtigung der Ziele und Umweltbelange**

Die vorstehenden Fachpläne werden insbesondere im Rahmen der Bestandsaufnahme der Schutzgüter herangezogen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt u. a. anhand der oben aufgeführten Fachgesetze und Fachplanungen. Ziele und Umweltbelange werden darüber hinaus im Rahmen der Vermeidungs-, Schutz-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt. Insbesondere dem Bodenschutz kommt im Rahmen der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten ein besonderes Gewicht bei.

## **6.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

Zur Ermittlung der Umweltauswirkungen der Planung wird auf Basis des Landschaftsrahmenplanes und weiterer umweltbezogener Informationen sowie von Ortsbegehungen, zuletzt am 18.10.2024, eine schutzgutbezogene Bestandsaufnahme durchgeführt, die wesentlichen Auswirkungen der Planung beschrieben und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit bewertet.

### **6.2.1 Schutzgut Biotop, Tiere und Pflanzen**

#### **6.2.1.1 Bestand**

##### **Biotop- und Nutzungsstruktur**

Der Geltungsbereich der 17. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich auf einer gegenwärtig in landwirtschaftlicher Nutzung als Grünland und Maisackerfläche stehenden Fläche.

Der Bestand an Biotoptypen im gesamten Plangebiet wird im Folgenden auf Grundlage einer Biotoptypenkartierung durch Ortsbegehungen, zuletzt am 18.10.2024, beschrieben.

Bezeichnungen und Code der Biotoptypen orientieren sich an der „Kartieranleitung und erläuterte Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins“ Version 2.2.1 (April 2024).

Im Plangebiet sind folgende Biotoptypen aufzufinden:

- Intensivacker (AAy)
- Mäßig artenreiches Feuchtgrünland (GYf),
- Mäßig artenreiches Grünland (GYy),
- Typischer Knick (HWy),

- Durchgewachsener Knick (HWb),
- Sonstiger Graben (FGy).

Eine nähere Erläuterung der Biotoptypen findet auf Bebauungsplanebene statt.

### **Gesetzlich geschützte Biotope**

In der Biotopkartierung Schleswig-Holstein sind für den Geltungsbereich der 17. Flächennutzungsplanänderung Knicks als gesetzlich geschützte Biotope dargestellt.

Umliegend um das Plangebiet befinden sich weitere gesetzlich geschützte Biotope unmittelbar südlich, westlich, östlich und nordöstlich der Plangebietsgrenze. Südlich befindet sich ein eutrophes Stillgewässer (FSy), westlich liegt ein Mischwald auf bodensauren Standorten (WLq), östlich und nordöstlich befinden sich artenreiche mesophile Grünlandflächen frischer und trockener Standorte (GWf, GWt).

Das Plangebiet wird von Knicks unterschiedlicher Ausprägung eingerahmt und teilweise durchzogen. Knicks sind unabhängig von ihrem Zustand gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 (2) Nr. 1 BNatSchG bzw. § 30 BNatSchG (2) i. V. m. § 21 (4) LNatSchG. Im Rahmen der Planung wird in das Knicknetz eingegriffen.

### **Natura 2000-Gebiete**

Gemäß § 34 BNatSchG ist eine Prüfung von Vorhaben auf ihre Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen von Gebieten durchzuführen, die durch die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und durch die Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung wildlebender Vogelarten geschützt sind. EU-Vogelschutzgebiete und Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung nach FFH-Richtlinie bilden das Europäische Schutzgebietsnetz Natura-2000.

Im näheren Umfeld des Plangebietes befindet sich das FFH-Gebiet „Weißes Moor“ (DE 1720-301) nordwestlich in etwa 3,2 km Entfernung.

Das FFH-Gebiet „Weißes Moor“ ist für die Erhaltung der beiden Lebensraumtypen renaturierungsfähige degradierte Hochmoore (LRT 7120) und Torfmoor-Schlenken (LRT 7150) von besonderer Bedeutung. Gemäß Managementplan des Gebietes ist das übergreifende Erhaltungsziel insbesondere die Verbesserung des Wasserhaushaltes im Moorbereich sowie die Erhaltung der hydrologischen Pufferzone zum Schutz vor Entwässerung.

### **Biologische Diversität**

Die biologische Diversität eines Gebietes wird von abiotischen, biotischen und anthropogenen Faktoren maßgeblich beeinflusst. Die Habitatstruktur des Plangebietes weist durch die anthropogene Nutzung eine durchschnittliche Strukturvielfalt auf und bietet relativ häufig vorkommenden Tierarten Lebensraum. Die Knickstruktur könnte potenziell auch seltenere Arten beherbergen.

## **Biotopverbund**

Gemäß Landschaftsrahmenplan (Hauptkarte 1) für den Planungsraum III (2020) verlaufen umliegend um das Plangebiet mehrere Biotopverbundachsen.

Das Plangebiet ist selbst kein Bestandteil eines Gebietes mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Biotopverbundsystems.

## **Tiere- und Pflanzen**

Aufgrund des Bestands an Biotoptypen im Plangebiet ist ein Vorkommen von gesetzlich geschützten Vogel- und Amphibienarten potenziell im Plangebiet möglich.

Eine detaillierte Betrachtung und Bewertung des Schutzgutes wird im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags erarbeitet und wird auf Bebauungsplanebene dargestellt.

### **6.2.1.2 Bewertung der Auswirkungen**

#### **Gesetzlich geschützte Biotope**

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich angrenzend an den Geltungsbereich geschützte Biotope. Durch das im Rahmen der 17. Flächennutzungsplanänderung beschriebene Vorhaben, sind aufgrund des örtlich begrenzten Einflusses des Vorhabens keine Beeinträchtigungen dieser Gebiete zu erwarten.

Im Bereich des Plangebietes befinden sich Knickstrukturen. Hierbei handelt es sich ebenfalls um gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 (2) BNatSchG i. V. m. § 21 (4) LNatSchG. Es wird im Rahmen des Vorhabens erheblich in die Knickstruktur eingegriffen. Die das Plangebiet umrandenden Knicks bleiben jedoch zu großen Teilen erhalten. Der Eingriff ist auf B-Plan Ebene zu thematisieren und Veränderungen des Knicknetzes sind naturschutzrechtlich auszugleichen.

#### **Natura 2000-Gebiete**

Im näheren Umfeld des Plangebietes befindet sich das FFH-Gebiet „Weißes Moor“ (DE 1720-301) nordwestlich in etwa 3,2 km Entfernung. Aufgrund des Abstands zum Plangebiet und den örtlich begrenzten Umweltauswirkungen des Vorhabens, sind keine Beeinträchtigungen des beschriebenen FFH-Gebietes zu erwarten.

#### **Biologische Diversität**

Im Bereich des Plangebietes befinden sich Biotope mit geringer bis hoher Bedeutung für den Naturschutz. Ein potentieller Eingriff ist auf B-Plan Ebene zu thematisieren und naturschutzrechtlich auszugleichen. Darüber hinaus sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Verringerung der Auswirkungen auf die biologische Diversität zu formulieren.

## **Biotopverbund**

Das Plangebiet ist kein Teil eines Biotopverbundsystems. Im Umfeld des Plangebietes befinden sich Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Biotopverbundsystems. Im Rahmen des Vorhabens ist eine Beeinflussung der genannten Gebiete aufgrund des örtlich begrenzten Einflusses auszuschließen.

## **Tiere- und Pflanzen**

Über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung hinaus sind in der Bauleitplanung Aussagen zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 Bundesnaturschutzgesetz), d. h. zur Betroffenheit besonders und streng geschützter Arten zu treffen. Überschlägig betrachtet sind unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotsbestände zu erwarten.

Im Rahmen der Realisierung der Bebauungsvorhaben sind zudem geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und gegebenenfalls zum Ausgleich von Eingriffen in das Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen zu entwickeln. Der Eingriff in gesetzlich geschützte Biotope ist entsprechend auszugleichen.

## **6.2.2 Schutzgut Boden / Fläche**

### **6.2.2.1 Bestand**

Das Plangebiet liegt im Naturraum der Heide-Itzehoer Geest im Kreis Dithmarschen. Der im Plangebiet und der näheren Umgebung flächenmäßig dominierende Leitbodentyp ist gemäß Bodenübersichtskarte des Landes Braunderde mit Podsol, Plaggensch und Kolluvisol.

In der bodenfunktionalen Gesamtbewertung des Landes Schleswig-Holstein wird dem Boden im südlichen Bereich des Plangebietes eine mittlere bodenfunktionale Gesamtleistung und im nördlichen Bereich eine geringe bodenfunktionale Gesamtleistung zugeordnet. Gemäß Kartierung des Landes Schleswig-Holstein befinden sich keine klimasensitiven Böden im Geltungsbereich des Plangebiets.

### **6.2.2.2 Bewertung der Auswirkungen**

Durch die Bodenversiegelung wird die Speicher- und Filtereigenschaft des Bodens stark verändert und eingeschränkt. Boden als Standort für Vegetation und als Lebensraum für Bodenorganismen fällt durch Versiegelung fort. Bodenversiegelungen führen zu erheblichen und nachhaltigen Veränderungen im gesamten Ökosystem Boden.

Im Eingriffsbereich liegen auf Grundlage der verfügbaren Informationen keine Flächen, die für die Sicherung und Entwicklung der Bodenfunktionen besonders geeignet wären oder auf denen Veränderungen im Bodenaufbau die Bodenfunktionen in besonderer Weise beeinträchtigen können. Entsprechend wird bei den Böden in den Eingriffsbereichen im Bestand von einer geringen bis allgemeinen Bedeutung des Bodens für den

Bodenschutz ausgegangen. Eine Inanspruchnahme von Böden mit einer hohen bodenfunktionalen Gesamtleistung wird vermieden.

Betroffen sind Flächen von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz. Überschlüssig ist im Geltungsbereich eine Gesamtversiegelung von etwa 4,4 ha zu erwarten.

## **6.2.3 Schutzgut Wasser**

### **6.2.3.1 Bestand**

Das Plangebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten.

Im Plangebiet befinden sich mehrere Gräben, welche gegenwärtig zur Entwässerung genutzt werden.

Darüber hinaus wird im Erläuterungsbericht zur Karte -Planung- des Landschaftsplans der Gemeinde Weddingstedt im nördlichen Bereich des Plangebietes ein hoher Grundwasserstand (> 1m unter der Flur) ausgewiesen. Das Plangebiet wird im Landschaftsplan als potentielle Siedlungserweiterungsfläche mit einem mittleren Risiko für den Wasserhaushalt gekennzeichnet.

### **6.2.3.2 Bewertung der Auswirkungen**

Oberflächenbefestigungen wirken sich auch auf den Wasserhaushalt im Boden aus, indem die Versickerungsfähigkeit des Bodens in den betreffenden Flächen verringert wird.

Ganz im Süden des Geltungsbereiches wird der Niederschlagsabfluss über die belebte Bodenschicht versickert. Die Bodenverhältnisse aller übrigen Gewerbeflächen lassen eine Versickerung nicht zu. Überschlüssig sind aufgrund des hohen Grundwasserstandes im Plangebiet Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes zu erwarten. Daher ist auf Bauplanungsebene ein Konzept zur Geländerauffüllung und Entwässerung zu erarbeiten. Darüber hinaus wird auf Flächennutzungsplansebene eine Fläche für die Abwasserbeseitigung als -Regenrückhaltebecken- ausgewiesen.

## **6.2.4 Schutzgut Klima / Luft**

### **6.2.4.1 Bestand**

Das Klima ist durch seine Lage in der Nähe zur Nordsee geprägt.

In seiner Grundausrprägung ist das Klima durch die Lage des Planungsraumes gemäßigt, feucht-temperiert ozeanisch zu bezeichnen. Charakteristisch sind feuchtkühle Sommer und relativ milde Winter. Mit einer mittleren Jahresniederschlagsmenge von 940 mm liegt der Planungsraum deutlich über dem Landesdurchschnitt von 720 mm.

Weddingstedt liegt im Bereich der Nordseeküste im Planungsraum III. Gemäß Landschaftsrahmenplan liegen die Durchschnittstemperaturen im Januar bei 1,5 Grad Celsius und im Juli bei 17,3 Grad Celsius.

#### **6.2.4.2 Bewertung der Auswirkungen**

Flächenversiegelungen können sich grundsätzlich auf das Kleinklima in den betroffenen Flächen auswirken, indem die Verdunstung herabgesetzt und die Erwärmung bei Sonneneinstrahlung verstärkt wird.

Veränderungen des Kleinklimas können sich insbesondere im Schutzgut Arten und Biotope auswirken, indem die kleinräumigen Standortbedingungen für Tiere und Pflanzen verändert werden. Der Luftaustausch mit der Umgebung sorgt für einen gewissen Ausgleich des Kleinklimas.

Die Auswirkungen der Planung auf das Kleinklima im Bereich des Plangebietes sind voraussichtlich nicht erheblich. Das Plangebiet liegt in einem Landschaftsraum, der von starker Luftbewegung geprägt ist.

### **6.2.5 Schutzgut Landschaft**

#### **6.2.5.1 Bestand**

Das Orts- und Landschaftsbild wird anhand der Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewertet.

Das Plangebiet liegt im Landschaftsraum der Heide-Itzehoer Geest, welche durch eine intensive Landnutzung geprägt ist.

Das Plangebiet ist in der gegenwärtigen Weide- und Ackernutzung in die umliegenden Nutzungen eingebettet und trägt durch die bestehende Knickstruktur positiv zum allgemeinen Landschaftsbild bei.

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG). Südwestlich in etwa 300 Metern Entfernung liegt das LSG „Holzweg mit eichenbestandem Knick“ mit Verordnung vom 24.05.1938.

#### **6.2.5.2 Bewertung der Auswirkungen**

Im Rahmen der Umsetzung der auf Bebauungsplanebene zu konkretisierenden Planung ist die Errichtung eines Gewerbegebietes (GE) geplant.

Der Eingriff in das Landschaftsbild ist auf Bebauungsplanebene durch eine Übernahme der das Plangebiet umrahmenden Knicks sowie eine Festlegung von Höhenbeschränkungen zu minimieren.

Auswirkungen auf das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet sind nicht abzusehen.

## **6.2.6 Schutzgut Mensch**

### **6.2.6.1 Bestand**

#### **Erholungseignung**

Das Plangebiet liegt gemäß Hauptkarte 2 des Landschaftsrahmenplans nicht in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Eine Nutzung des Plangebietes zur Erholung, etwa durch Spaziergänge, ist darüber hinaus aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung des Plangebietes unwahrscheinlich.

Generell kann von einer geringen Erholungseignung des Plangebietes ausgegangen werden.

#### **Immissionen / Emissionen**

Umliegend um das Plangebiet grenzen ackerbaulich genutzte Flächen an. Die aus einer landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken. Im Plangebiet sind keine dauerhaften Wohnnutzungen geplant.

Während der Bauphase ist mit üblichen Emissionen von Staub, Lärm und Erschütterungen ausgehend vom Plangebiet zu rechnen. Diese Emissionen sind aufgrund der lokalen und temporären Auswirkungen als nicht erheblich zu betrachten.

Dauerhafte Emissionen von Licht und Lärm werden im für Gewerbegebiete üblichen Ausmaß anfallen. Diese Auswirkungen sind als nicht erheblich zu bewerten.

#### **Abwasser/ Abfall**

Abwasser und Abfall werden in einem für Gewerbegebiete (GE) üblichen Ausmaß entstehen.

#### **Störfallbetriebe / Unfallvorsorge / Gesundheit**

Die Umweltauswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Flächennutzungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, sind im Umweltbericht zu behandeln.

In der Gemeinde Weddingstedt sowie im näheren Umfeld sind keine Betriebsbereiche i. S. der 12. BImSchV (Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes) bekannt. Der nächstgelegene Störfallbetrieb (Mineralölgroßhandel) befindet sich südlich in etwa 4 km Entfernung des Geltungsbereiches in der Gemeinde Heide.

## **6.2.6.2 Bewertung der Auswirkungen**

### **Erholungseignung**

Die Erholungseignung in der großräumigen Umgebung des Plangebietes wird durch die Umsetzung des durch die 17. Flächennutzungsplanänderung nicht bzw. ggf. lediglich temporär während der Bauphase eingeschränkt. Die Eignung des Plangebietes zu Erholungszwecken wird durch die Planung aufgrund der geringen Ausgangseignung nicht eingeschränkt.

### **Immissionen / Emissionen**

Immissionen von angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzungen wirken nur partiell auf das Plangebiet ein. Es sind keine dauerhaften Wohnbauten im Plangebiet vorgesehen.

Emissionen während der Bauphase sind lediglich temporär. Die geringfügigen Emissionen während der Nutzungsphase werden als nicht erheblich bewertet.

### **Abwasser/ Abfall**

Bei Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Vorgaben sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

### **Störfallbetriebe / Unfallvorsorge / Gesundheit**

Bezüglich Störfallbetrieben, Unfallvorsorge und zum Gesundheitsschutz sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten. Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

## **6.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

### **6.2.7.1 Bestand**

#### **Bau- und Bodendenkmäler**

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem archäologischen Interessensgebiet. Gemäß Stellungnahme des archäologischen Landesamts vom 27.09.2024 sind Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler nicht festzustellen.

Auf § 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG) wird dennoch ausdrücklich hingewiesen. Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Denkmalschutzbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn während Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden. Die Fundstelle ist bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Auf § 15 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) wird weitergehend verwiesen.

#### **Sonstige Sachgüter**

Es befinden sich keine sonstigen Sachgüter im Geltungsbereich.

### **6.2.7.2 Bewertung der Auswirkungen**

Erhebliche negative Auswirkungen auf Bau- und Bodendenkmäler sowie sonstige Sachgüter sind bei Beachtung der Hinweise zum Denkmalschutz nicht zu erwarten.

### **6.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter können sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße beeinflussen. Beispielsweise wird durch den Verlust von Freifläche durch Flächenversiegelung der Anteil an Vegetationsfläche verringert, wodurch indirekt auch das Kleinklima beeinflusst werden kann.

Im vorliegenden Fall werden durch weitere Faktoren, wie z.B. Luftaustausch mit der Umgebung, diese Wechselwirkungen kompensiert und liegen somit nicht im wesentlichen Bereich. Die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen sind insgesamt als gering zu beurteilen.

Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im vorliegenden Plangebiet nicht zu erwarten.

## **6.3 Prognose der Umweltauswirkungen**

### **6.3.1 Die Wirkfaktoren des Vorhabens**

Durch die 17. Flächennutzungsplanänderung wird die Ausweisung eines Gewerbegebietes ermöglicht.

Von diesem Vorhaben gehen vielfältige Wirkungen, nachfolgend Wirkfaktoren genannt, aus, die positive und negative Auswirkungen auf die Schutzgüter haben können. Um diese Auswirkungen zu ermitteln und beschreiben zu können, muss der Ist-Zustand der Schutzgüter jeweils zu den Wirkfaktoren des Vorhabens in Beziehung gesetzt werden.

In der nachfolgenden Darstellung ist diese Wirkungskette skizziert:

Vorhaben → Wirkfaktoren → Schutzgüter → Auswirkungen

An dieser Stelle werden deshalb erst einmal die verschiedenen Wirkfaktoren des Vorhabens dargestellt. Diese Darstellung orientiert sich an der Aufzählung aa) bis hh) der Anlage 1 zu § 2 (4) und § 2 a Satz 2 Nummer 2 BauGB. Gleichzeitig wird – soweit möglich – verdeutlicht, auf welche Schutzgüter die Faktoren in erster Linie wirken.

Wirkfaktoren aa) infolge des Baus und des Vorhandenseins des geplanten Vorhabens und bb) infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen

Die Realisierung des geplanten Vorhabens führt überwiegend zu temporären und teilweise dauerhaften Wirkungen auf die Schutzgüter Biotope, Tiere und Pflanzen, Boden

und Fläche sowie Wasser (vgl. Kap. 6.2). Temporäre Wirkungen sind zumeist auf die Bauphase beschränkt, während dauerhafte Wirkungen sowohl von dem Vorhandensein des Vorhabens als auch von dessen Betrieb ausgehen.

Bei der Umsetzung der Planung kommt es zu einer temporären und dauerhaften Nutzung natürlicher Ressourcen. Für die endlichen Ressourcen Boden und Fläche werden die Auswirkungen erheblich ausfallen (vgl. Kap. 6.2). Daher wird ein entsprechender Ausgleich erforderlich.

cc) Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Bauliche Maßnahmen und die damit verbundenen Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sind während der Errichtung der geplanten Wohngebäude zu erwarten.

Von dem Betrieb des Vorhabens gehen geringfügige dauerhaften Wirkungen durch ein geringfügig erhöhtes Verkehrsaufkommen sowie Licht und Lärmemissionen aus. In der Gesamtbetrachtung befinden sich die durch den Betrieb zu erwartenden Wirkungen auf die Umwelt jedoch im nicht erheblichen Rahmen.

dd) Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Abfälle fallen in der Bau- und Betriebsphase des Vorhabens an. Hierbei wird es sich bei Art und Menge um übliche Abfälle von Baumaßnahmen handeln. In der Betriebsphase fallen für Gewerbebetriebe übliche Abfälle an. Hierfür bestehen jeweils definierte Entsorgungswege. Langfristig sind keine negativen Wirkungen zu erwarten.

ee) Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen

Von dem Vorhaben gehen keine Wirkungen aus, die gravierende Risiken für die o. a. Schutzgüter verursachen können.

ff) Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

In der näheren Umgebung des Geltungsbereiches der 17. Flächennutzungsplanänderung befinden sich keine Plangebiete. Kumulative Wirkungen sind daher auszuschließen.

gg) Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima und der Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Das Vorhaben verursacht keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Klima und ist auch nicht anfällig gegenüber den Folgen des Klimawandels.

hh) Eingesetzte Techniken und Stoffe

Die bei dem Vorhaben voraussichtlich zum Einsatz kommenden Techniken und Stoffe entsprechen dem Stand der Technik und werden üblicherweise durch gesetzliche Vorgaben geregelt. Hier sind keine gravierenden Wirkungen zu erwarten.

### 6.3.2 Multidimensionale Auswirkungen

Die Auswirkungen hinsichtlich der direkten, indirekten sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden kurz-, mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der Planung auf die in Ziffer 6.2 genannten Schutzgüter wurden soweit relevant in den entsprechenden Kapiteln betrachtet und bewertet.

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB wurden keine weiteren multidimensionalen Auswirkungen vorgetragen.

### 6.3.3 Zusammenfassende Prognose

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen werden zunächst in der folgenden Tabelle für jedes Schutzgut kurz dargestellt und anschließend in einer Gesamtprognose zusammengefasst.

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Grad der Beeinträchtigung
Biotope, Tiere, Pflanzen	Lärm- und Lichtemissionen in der Bauphase, Knickentfernung & -entwidmung	++
Boden	Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung	++
Fläche	Inanspruchnahme von Freifläche	++
Wasser	Versiegelung, Geländeauftrag Anlage eines Regenrückhaltebeckens	++
Klima, Luft	Keine erhebliche Veränderung des örtlichen Kleinklimas	0
Landschaft	Geringe Sichtbeziehungen durch Eingrünung Lage außerhalb LSG	0
Mensch (Erholungseignung)	Nutzung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche	0
Mensch (Immissionen)	Geringfügige Immissionen aus landwirtschaftlicher Nutzung	0
Kultur-, Sachgüter	Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern	0
Wechselwirkungen zw. Schutzgütern	Verstärkung von erheblichen Auswirkungen	0

+++ starke Beeinträchtigung, ++ mittlere Beeintr., + geringe Beeintr., 0 keine Beeintr.

Die Bestandsaufnahme der Schutzgüter hat ergeben, dass für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Klima und Luft, Landschaft, Mensch und Gesundheit, Kultur- und Sachgüter sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter untereinander bei Einhaltung geeigneter Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkung zu erwarten sind oder die möglichen Auswirkungen weitgehend minimiert werden können.

Mögliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Fläche und Boden sowie die Entfernung von Bestandteilen des Knicknetzes sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Von der Bauphase gehen darüber hinaus potentiell temporäre Auswirkungen insbesondere auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen aus, sodass hier ebenfalls mit geringen Beeinträchtigungen zu rechnen ist. Zur Minimierung der Auswirkungen auf geschützte Tierarten sind auf Bebauungsplanebene artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu entwickeln, um Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausschließen zu können.

Durch bauliche Versiegelung der Fläche sind aufgrund des hohen Grundwasserstandes im Plangebiet Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes zu erwarten. Daher ist auf Bebauungsplanebene ein Konzept zur Geländerauffüllung und Entwässerung zu erarbeiten. Darüber hinaus wird auf Flächennutzungsplanebene eine Fläche für die Abwasserbeseitigung als -Regenrückhaltebecken- ausgewiesen.

### **6.3.4 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung verbleibt die Fläche im Plangebiet im Bestand in ihrer Biotop- und Nutzungsstruktur, wie sie in Kapitel 6.2 schutzgutbezogen als Basisszenario (Bestandssituation) beschrieben ist, voraussichtlich bestehen.

Die Entwicklung des Umweltzustandes wird sich bei der Nichtdurchführung der Planung voraussichtlich nicht wesentlich von dem beschriebenen Basisszenario unterscheiden.

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen würden in ihrer aktuellen Nutzung als Intensivgrünland bzw. Ackerfläche verbleiben. Insgesamt sind somit bei Nichtdurchführung der Planung keine negativen und keine wesentlichen positiven Auswirkungen zu erwarten.

## **6.4 Vermeidung, Verhinderung, Minimierung und Ausgleich**

### **6.4.1 Vermeidung, Schutz und Minimierung**

Eingriffe in Natur und Landschaft sind soweit wie möglich zu vermeiden oder zu minimieren. Sofern Eingriffe unvermeidbar sind und ihre Auswirkungen nicht weiter minimiert werden sollen oder können, sind sie auszugleichen.

Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Unter Vermeidung ist jedoch nicht der Verzicht auf das Vorhaben als solches zu verstehen. Zu untersuchen ist allerdings die Vermeidbarkeit einzelner seiner Teile und die jeweils mögliche Verringerung der Auswirkungen auf die Schutzgüter. Überschlüssig sind die folgenden Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen geplant:

- Durch die Festsetzung von Höhenbegrenzungen von baulichen Anlagen sind Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes zu minimieren.
- Durch die Reduzierung der Grundflächen der baulichen Anlagen auf das notwendige Maß wird dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden Rechnung getragen.
- Straßenverkehrsflächen werden auf das notwendige Maß begrenzt.
- Es sind Maßnahmen zum Knickschutz von nachrichtlich zu übernehmenden Knicks vorzunehmen. Knickentfernungen werden auf das notwendige Maß begrenzt.
- Auf Bebauungsplanebene ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG zu erstellen.

#### **6.4.2 Ausgleich**

Mit Umsetzung der Planung sind erhebliche Beeinträchtigungen in den Schutzgütern Boden / Fläche zu erwarten, da Freifläche in Anspruch genommen und Flächen neu versiegelt und überbaut werden können, die sich derzeit noch in landwirtschaftlicher Nutzung befinden.

Für das Gebiet des Flächennutzungsplans ist davon auszugehen, dass überschlüssig etwa 4,4 ha Fläche neu versiegelt werden dürfen. Gemäß Anlage ‚Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung‘ zum gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume gilt der Ausgleich als hergestellt, wenn mindestens im Verhältnis 1 : 0,5 Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen und zu einem naturbetonten Biototyp entwickelt werden. Entsprechend ist ein Ausgleich von ca. 2,2 ha erforderlich.

Die Ausgleichserfordernisse werden auf externen Ökokontoflächen im Naturraum der Geest im Kreis Schleswig-Flensburg erbracht.

Darüber hinaus kommt es zu einem erheblichen Eingriff in das Knicknetz. Überschlüssig werden etwa 418 m Knick entfernt und 110 m Knick entwidmet. Für Bereiche, in denen der Knick vollständig entfällt, ist ein Ausgleich im Verhältnis 1 : 2 zu erbringen. Für Bereiche, in denen der Knick entwidmet wird, ist ein Ausgleich im Verhältnis 1 : 1 zu erbringen. Der Knickeingriff ist bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

### **6.4.3 Überwachung von Maßnahmen**

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans werden keine erheblichen Umweltauswirkungen vollzogen, die einer Überwachung zu unterziehen wären. Im weiteren Planverlauf sind die auf Bebauungsplanebene getroffenen Festsetzung zur Vermeidung, zum Schutz und zur Minimierung zu beachten. Daher erfolgt die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung auf die Umwelt auf Ebene des Bebauungsplans Nr. 22.

## **6.5 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten**

Die Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten bezieht sich auf Ebene des Flächennutzungsplanes vorrangig auf die Prüfung alternativer Standorte für das Vorhaben.

In der Fortschreibung der Stadt-Umland Kooperation Region Heide von 2024 wurde ausgehend von der geplanten Giga-Factory Northvolt ein Schwerpunkt im Themenfeld Gewerbe gelegt. Weddingstedt wird dort als Entlastungsstandort für größere überregional bedeutsame Gewerbeflächenentwicklungen definiert.

Gemäß der Gewerbeflächenpotenziale des Stadt-Umland-Konzepts Region Heide konnten im Gebiet der Gemeinde Weddingstedt insgesamt vier Potentialflächen ausgemacht werden, von denen eine das aktuelle Plangebiet umfasst.

Eine weitere Potenzialfläche befindet sich im Norden Weddingstedts nördlich der Dorfstraße. Die Fläche liegt im Außenbereich und schließt keinem vorhandenen Gewerbebestandort an. Im Umfeld der Fläche befinden sich zudem keine freien Flächen, die eine zukünftige Erweiterung möglich machen würden.

Südwestlich des Plangebietes und westlich eines bestehenden Gewerbegebietes befindet sich ein Gewerbeflächenpotenzial mit regionaler Bedeutung. Durch die Bahnverbindung könnte ein Bahnanschluss für den Gewerbebestandort Borgholz-West hergestellt werden. Somit wäre eine ortsverträgliche, bimodale Erschließung möglich und die Stadt Heide könnte im Falle eines Mangels an Gewerbebeständen entlastet werden.

In der Innenentwicklungspotenzialkarte der Gemeinde Weddingstedt aus dem Jahr 2015 sind Gewerbeflächenpotenziale südlich des Plangebietes ausgewiesen. Die Gemeinde verfügt in diesem Bereich bereits über ein Gewerbegebiet (B-Plan Nr. 4). Die dort vorhandenen Flächen, welche noch nicht in Nutzung stehen, sind für künftige Betriebserweiterungen vorgesehen.

## **6.6 Zusätzliche Angaben im Umweltbericht**

### **6.6.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung**

Die zur Untersuchung der Umweltauswirkungen verwendeten Quellen und angewendeten Verfahren, Methoden, Anleitungen etc. werden in den entsprechenden Abschnitten genannt bzw. beschrieben.

Technische Verfahren wurden bei der Durchführung der Umweltprüfung nicht angewandt. Die Bestandsaufnahme basiert auf einer Auswertung bestehender Unterlagen auf Kreis-, Gemeinde- und Projektebene sowie auf den im Rahmen von Ortsterminen gewonnenen Erkenntnissen.

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse wurden nicht festgestellt.

### **6.6.2 Überwachung der Umweltauswirkungen**

Die Überwachung der Umweltauswirkungen („Monitoring“) dient der Überprüfung der planerischen Aussagen zu prognostizierten Auswirkungen, um erforderlichenfalls zu einem späteren Zeitpunkt noch Korrekturen an der Planung oder Umsetzung vornehmen zu können oder mit ergänzenden Maßnahmen auf unerwartete Auswirkungen reagieren zu können.

Die Überwachung der Umweltauswirkungen wird im Rahmen der Konkretisierung der Planung auf Bebauungsplanebene thematisiert.

### **6.6.3 Zusammenfassung des Umweltberichts**

Der rund 6,2 ha große Geltungsbereich der 17. Änderung des Flächennutzungsplans liegt am westlichen Ortsrand von Weddingstedt und erstreckt sich westlich des Weddinghusener Weges bis hin zur Bundesstraße 5 (K 77).

Im Rahmen der Planung wird der Großteil des Geltungsbereichs als Gewerbegebiet ausgewiesen. Ein nordwestlicher Teilbereich wird als Regenrückhaltebecken festgesetzt.

Die Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter hat ergeben, dass für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Klima und Luft, Landschaft, Mensch und Gesundheit, Kultur- und Sachgüter sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter untereinander keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind oder die möglichen Auswirkungen weitgehend minimiert werden können.

Erhebliche Auswirkungen sind aufgrund der Inanspruchnahme von Freifläche durch Flächenversiegelung, Geländerauffüllung und Überbauung im Bereich des Schutzgutes Boden / Flächen sowie der damit verbundenen Veränderung des Wasserhaushalts zu erwarten. Diese sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch Ausgleichsmaßnahmen sowie durch die Erarbeitung eines Entwässerungskonzept zu kompensieren.

Im Rahmen des Vorhabens kommt es zudem zu einem Eingriff in das Knicknetz, indem Knicks teilweise beseitigt und entwidmet werden. Der Knickeingriff ist auszugleichen.

Darüber hinaus gehen von dem Vorhaben keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen aus.

Im Ergebnis sind bei Einhaltung der aufgezeigten Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

#### 6.6.4 Referenzliste

Fachplanungen und Gesetze (in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des abschließenden Beschlusses):

BAUGB	Baugesetzbuch - Gesetze und Verordnungen zum Bau- und Planungsrecht vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 25. Februar 2023 (BGBl. I S.306)
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge vom 17. Mai 2023 (BGBl. I S.1274)
BNATSCHG	Bundesnaturschutzgesetz - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. IS. 2542)
DSCHG	Denkmalschutzgesetz – Gesetz zum Schutz der Denkmale vom 20. Dezember 2014 (GVOBl. 2015, 2)
LNATSCHG	Landesnaturschutzgesetz - Gesetz zum Schutz der Natur vom 24. Februar 2010 (GVOB. 2010, 301)
LfU -	Kartieranleitung und erläuterte Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins, Version 2.2.1, 2024, Flintbek
LLUR -	Bodenübersichtskarte Schleswig-Holstein, 2016, Flintbek
LLUR -	Geologische Übersichtskarte von Schleswig-Holstein, 2012, Flintbek
MELUND -	Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III – Kreisfreie Hansestadt Lübeck, Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Steinburg und Stormarn (2020): Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein
MELUR, IM -	Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (Az. V 531 – 5310.23, IV 268), 2013, Kiel
MILIG- MILIG	Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein Fortschreibung, 2021, Kiel Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich, 2021, Kiel
MILIG- MILIG-	Regionalplan für den Planungsraum IV, 2005, Kiel Regionalplan für den Planungsraum III, Windenergie an Land, 2021, Kiel
MILIG	Neuaufstellung für den Regionalplan Planungsraum III, Entwurf 2023, Kiel

PLANUNGSBÜRO MORDHORST GMBH: Landschaftsplan der Gemeinde Weddingstedt,  
1999, Nortorf

PLANUNGSBÜRO LEGUAN: Managementplan Für das Flora-Fauna-Habitat-Gebiet DE-  
1720-301 „Weißes Moor“, Januar 2010

GEMEINDE WEDDINGSTEDT: Flächennutzungsplan der Gemeinde Weddingstedt,  
1974, Weddingstedt

WHG Wasserhaushaltsgesetz - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom  
03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I, 176)

Gemeinde Weddingstedt, \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Bürgermeister)